

Ausnahmen vom Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

Art. 107 Abs. 2 AEUV

- soziale Beihilfen an einzelne Verbraucher
- Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen / außergewöhnliche Ereignisse
- Ausgleich der durch die frühere Teilung der BRD verursachten Nachteile

Art. 107 Abs. 3 AEUV

- Regionalbeihilfen zur Strukturförderung / Gebietsentwicklung
- Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse
- Förderung bestimmter Wirtschaftszweige (z.B. sektorale Beihilfen)
- Förderung von Kultur und Erhalt kulturellen Erbes
- Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission

Art. 106 Abs. 2 AEUV

- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

sonstige Ausnahmen

- de-minimis-Beihilfen
- Beihilfen nach allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Grundsätzlich trotzdem
Notifizierungspflicht

Keine Notifizierungspflicht